
**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Gemeinde Wickede (Ruhr)
(Vergnügungssteuersatzung) vom 06.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung vom 06.12.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Wickede (Ruhr) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Wickede (Ruhr) vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Wickede (Ruhr) auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Wickede (Ruhr) binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde Wickede (Ruhr) den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise

befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Wickede (Ruhr) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
(§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ab dem 01.01.2012	14 v.H. des Einspielergebnisses
01.01.2014	Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ab dem 16 v.H. des Einspielergebnisses
01.01.2016	Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ab dem 18 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§
1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ab dem 01.01.2012	13 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Wickede (Ruhr) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Wickede (Ruhr) schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde Wickede (Ruhr) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach

den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Gemeinde Wickede (Ruhr) die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes

Vergnügungssteuersatzung

-
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
 8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
 9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
 11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Erläuterungen:

Die Mustersatzung soll eine Hilfestellung sein für die Erstellung eigener Vergnügungssteuersatzungen der Kommunen. Es handelt sich lediglich um Formulierungsvorschläge, die je nach den Besonderheiten und Bedürfnissen vor Ort abgeändert werden können. Dies gilt insbesondere auch für die empfohlenen Steuersätze. Soweit für bestimmte Formulierungen rechtliche Gesichtspunkte ausschlaggebend waren, ist in den nachfolgenden Erläuterungen darauf hingewiesen.

Die Mustersatzung beruht in wesentlichen Teilen auf einem Entwurf einer Arbeitsgruppe aus fünf Großstädten unter Federführung der Stadt Duisburg, der von einer Gruppe sachverständiger Praktiker aus Mitgliedsstädten des Städte- und Gemeindebundes überarbeitet und z.T. an die Bedürfnisse kleinerer Städte und Gemeinden angepasst wurde.

Gegenüber dem Vergnügungssteuergesetz wurde einiger "Ballast" abgelegt, der sich in der Vergangenheit als entbehrlich oder praktisch umständlich erwiesen hat. Zugleich sollte die Handlungsmöglichkeit der Kommunen - soweit rechtlich zulässig - vergrößert werden.

Aus rechtlichen Gründen nicht mehr in der Satzung enthalten ist die bisherige Haftungsregelung des § 4 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz NRW. Grund hierfür ist, dass nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 23. Januar 1997 - 22 A 2455/96) der Satzungsgeber grundsätzlich keine Befugnis besitzt, die Haftung abweichend von den Haftungsregelungen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) KAG NW i.V.m. den dort aufgeführten Haftungsvorschriften der Abgabenordnung zu regeln.

Die bisherige Fassung der Mustersatzung war insbesondere für Fallgestaltungen ausgelegt, in denen die Kommunen aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im lfd. Rechtsmittelverfahren ihre Satzungen rückwirkend vom Stückzahlmaßstab bei der Besteuerung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit auf das Einspielergebnis als Besteuerungsmaßstab umstellen mussten. Die Satzung war daher untergliedert in drei Artikel. Artikel 1 befasste sich ausschließlich mit dem rückwirkenden In-Kraft-Setzen des neuen Steuermaßstabs. Artikel 2 regelte dann die eigentliche Vergnügungssteuersatzung für die Zukunft. Artikel 3 enthielt ausschließlich eine In-Kraft-Tretens-Vorschrift.

In der Zwischenzeit haben nach unserer Kenntnis die allermeisten Städte und Gemeinden ihren Steuermaßstab bei der Vergnügungssteuer hinsichtlich der Besteuerung von Gewinnspielautomaten auf das Einspielergebnis umgestellt. Insofern hat sich die Untergliederung in drei Artikel u. E. überholt. Die neue Mustersatzung ist daher - auch zur besseren Lesbarkeit - nicht mehr in verschiedene Artikel untergliedert.

Zur Präambel:

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG. Es handelt sich um eine besondere Steuer auf den Privatkonsum. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist für örtliche Aufwandsteuern kennzeichnend, dass „die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll“ (BVerfGE 16, 64 (74)). Die steuersystematische Besonderheit der Vergnügungssteuer gegenüber anderen Aufwandsteuern besteht darin, dass der Steuerschuldner nicht der Teilnehmer der vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung ist, sondern der Veranstalter.

Nach der Abschaffung des Vergnügungssteuergesetzes bildet das Kommunalabgabengesetz die Rechtsgrundlage für kommunales Satzungsrecht zur weiteren Erhebung der Vergnügungssteuer. Da es sich - auch nach Änderung der rechtlichen Grundlagen - nicht um eine neue Steuer im Sinne des § 2 Abs. 2 KAG NW handelt, bedürfen die Satzungen keiner Genehmigung des Innen- und des Finanzministeriums.

Zu § 1:

Wegen Problemen bei der praktischen Handhabung ist die generelle Besteuerung von "Filmveranstaltungen" entfallen.

Als neue Ziffer 4 sind auf Anregung aus dem Mitgliedsbereich „Sex- und Erotikmessen“ als mögliche Steuergegenstände aufgenommen worden.

Der Hinweis auf Personalcomputer in Ziff. 6 hat lediglich klarstellenden Charakter und erfolgt auf Grund der zunehmenden Verbreitung internetfähiger PCs in Spielstätten und der damit verbundenen Notwendigkeit einer Entscheidung hinsichtlich der Besteuerung.

Die Mustersatzung verzichtet auf die Normierung einer „Sex-Steuer“ nach Kölner Vorbild. Das Verwaltungsgericht Köln hatte zwar am 11.07.2004 vier Klagen gegen die Erhebung der „Sex-Steuer“ in der Stadt Köln abgewiesen. Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köln vom Dezember 2003 ist damit zunächst im Wesentlichen für rechtswirksam erklärt worden (Az.: 23 K 4180/04 u.a.). Das OVG hat in einem Urteil vom 18.06.2009 (Az.: 14 A 1577/07) aber entschieden, dass die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf sexuelle Vergnügungen jeder Art in Bars, Bordellen, Swingerclubs oder ähnlichen Einrichtungen der ministeriellen Genehmigung gem. § 2 Abs. 2 KAG NRW bedarf. Diese Genehmigung ist nunmehr vom Innen- und Finanzministerium erteilt worden. Es handelt sich bei der Sex-Steuer aber nicht um einen Unterfall der Vergnügungssteuer, so dass die Normierung – falls vor Ort gewünscht – in einer separaten Satzung erfolgen sollte.

Zu § 4 bis § 8:

Die begriffliche Unterscheidung bei den Erhebungsformen zwischen der „Kartensteuer“ und der „Pauschsteuer“ ist aufgegeben worden. Verwaltungsgerichte haben sich immer wieder an dem Begriff „Pauschsteuer“ gestört, nachdem die Besteuerung nach dem Einspielergebnis eigentlich keine pauschale Art der Besteuerung mehr darstellt (anders, als dies früher nach der Anzahl der Apparate der Fall war). In einem neuen Abschnitt 2 (Bemessungsgrundlage und Steuersätze) wird jetzt unterschieden nach der Besteuerung nach Eintrittsgeldern, nach der Besteuerung nach dem Spielumsatz, nach der Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes, nach dem Einspielergebnis und nach der Roheinnahme.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 5 Satz 5 trägt dem Problem Rechnung, dass Veranstalter Eintrittskarten zunehmend mit einem Verzehrgutschein kombinieren und der Wert dieser Zugabe sich häufig nur schwer ermitteln lässt. Nunmehr kann die Kommune in solchen Fällen den Zugabeanteil nach billigem Ermessen schätzen.

Zu § 6:

Die Differenzierung nach Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien sollte nur bei Bedarf vorgenommen werden.

Zu § 8:

Einzig bekannter praktischer Anwendungsfall für eine Besteuerung nach der Roheinnahme sind Filmvorführungen in Sexshops. Gegebenenfalls kann die Vorschrift deshalb entfallen.

Zu § 7:

a) Zulässigkeit der pauschalen Besteuerung

Das Bundesverwaltungsgericht hatte mit Urteilen vom 13.04.2005 die Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabes bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit zunächst stark eingeschränkt. Der Stückzahlmaßstab war danach zwar nicht schlechthin unzulässig, sondern nur dann, wenn die Abweichungen der Einspielergebnisse von dem Durchschnitt innerhalb einer Gemeinde zu einer Schwankungsbreite von mehr als 50 % führen (im Einzelnen vergleiche den Schnellbrief Nr. 78 vom 14.07.05). Das Bundesverfassungsgericht hat der Anwendbarkeit des Stückzahlmaßstabes dann in einem Beschluss zum Hamburgischen Spielgerätesteuergesetz vom 04.02.2009 (Az. 1 BvL 8/05) den Boden entzogen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit Urteil vom 09.06.2010 (Az. 9 CN 1.09) nachvollzogen und klargelegt, dass der Stückzahlmaßstab das Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit seit dem 01.01.1997 generell verletzt, ohne dass es auf die Schwankungsbreiten der Einspielergebnisse der Automaten im Satzungsgebiet ankommt. Die Mustersatzung stellt als Reaktion auf die Urteile daher nicht mehr auf den Stückzahlmaßstab ab, sondern auf eine Regelbesteuerung nach den Einspielergebnissen.

Es ist aufgrund von Beispielsberechnungen derzeit davon auszugehen, dass bei einem Steuersatz zwischen 8 und 10 % des Einspielergebnisses das bisherige Steueraufkommen gehalten werden kann. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass dies nicht in jeder Kommune der Fall ist. Der durchschnittliche Steuersatz beträgt im Jahr 2011 12 %.

Die vorgeschlagenen Steuersätze nach dem Stückzahlmaßstab liegen moderat über den bislang nach dem Vergnügungssteuergesetz zulässigen Sätzen. Bei der Ausgestaltung vor Ort ist auf jeden Fall das verfassungsrechtliche Erdrosselungsverbot zu beachten.

b) Gewaltspielautomaten

Was bisher auf der Grundlage des Vergnügungssteuergesetzes unzulässig war, lässt sich auf der Grundlage des KAG verwirklichen: Die Erhebung der Steuer kann mit dem Lenkungsweck verbunden werden, die Verbreitung von Gewaltspielautomaten und ähnlichen Geräten einzudämmen. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag ist in der Satzung enthalten.

Zu § 11:

Die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 muss ggf. an die Möglichkeiten der EDV und der eingesetzten Software angepasst werden.

In § 11 Abs. 1 ist nunmehr geregelt, dass die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt wird. Bislang war die Steuererklärung einzureichen und die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung galt als Steuerfestsetzung. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Verzicht auf einen formellen Steuerbescheid zu großen Unsicherheiten führt. So fehlt es mangels formellen Bescheides an einer Rechtsmittelbelehrung, so dass die Bestandskraft erst nach einem Jahr eintritt. Im Übrigen wird uns aus dem Mitgliedsbereich berichtet, dass der Kreis der Steuerpflichtigen in der Regel recht gering ist, so dass auch der verwaltungsseitige Mehraufwand für die Bescheiderstellung überschaubar